

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Musikwissen-
schaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Musikwissenschaft (Zwei-Fächer))**

Vom 11. Januar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.01.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Musikwissenschaft (Zwei-Fächer) vom 6. September 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S. 99), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:
„Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen
Anlage 2: Praktikumsordnung Musikwissenschaft“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im vierten Spiegelstrich wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Im fünften Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Der sechste Spiegelstrich wird gestrichen.
4. In § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 5 wird das Wort „Modulprüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Modulprüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Es ist außerdem der Fall im „Kolloquium zu aktuellen Forschungsproblemen“ (PHF-musw-K), weil die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen nur im gemeinsamen mündlichen Diskurs von Studierenden und Lehrenden erfolgen kann.“
6. Die Anlage wird zu Anlage 1 und wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul „PHF-musw-K“ wird in der Spalte „Lehrform“ jeweils vor dem Wort „Kolloquium“ ein hochgestelltes Sternchen eingefügt.
 - b) Die Module „PHF-musw-I“, „PHF-musw-L“ und das Kästchen mit „Anmerkungen zu den Wahlpflichtmodulen“ werden gestrichen.

7. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2: Praktikumsordnung Musikwissenschaft

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit
- § 4 Nachweis über die praktische Tätigkeit
- § 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 6 Prüfungsleistungen

**§ 1
Zweck**

(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Fachprüfungsordnung für Studierende im Masterteilstudiengang Musikwissenschaft den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum). Die Tätigkeit muss von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers, dessen Zuständigkeit vom Prüfungsausschuss benannt wird, anerkannt werden.

(2) Durch das Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in die Arbeitswelt bekommen. Das Praktikum vermittelt Erfahrungen, wie fachbezogene Kenntnisse in einer beruflichen Tätigkeit zur Anwendung gelangen und soll dadurch den Übergang in den Beruf erleichtern.

**§ 2
Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit**

Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen bei einer Einrichtung, die gemäß § 3 zu einer Durchführung des Praktikums im Masterstudiengang Musikwissenschaft geeignet ist. Fehltage aufgrund von Urlaub, Krankheit, Feiertagen oder aus anderen Gründen sind im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum nachzuholen, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen und soweit durch die Fehltage die Mindestdauer des Praktikums von vier Wochen unterschritten wird.

**§ 3
Einrichtungen für die praktische Tätigkeit**

(1) Das Praktikum soll in Einrichtungen, Unternehmen, Verbänden oder Organisationen abgeleistet werden, deren Berufsfelder Berührungspunkte zu einem Studium der Musikwissenschaft aufweisen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. Voranzugehen hat eine obligatorische Beratung durch die gemäß § 1 als zuständig benannte Person des Lehrkörpers bezüglich der fachlichen Eignung der Stelle. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 4 Nachweis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist ein Nachweis der Einrichtung, dieses im Original oder als Kopie, über ein mindestens vierwöchiges Praktikum vorzulegen. Dieser Nachweis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- zu Einrichtung und Ort,
- zur Dauer der Tätigkeit,
- zu Fehl- und Urlaubstagen.

§ 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten und berufliche Tätigkeiten können auf Antrag insoweit angerechnet werden, als sie nach Zweck und Art den gemäß diesen Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und belegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Schwerbehinderte / chronisch Kranke können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

§ 6 Prüfungsleistung

Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht nach § 4 bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Praktikums vorzulegen (s. Modul muwi-L in Anlage 1 dieser Satzung).

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen des Praktikums

Das Praxismodul ist bestanden, wenn

- das Praktikum die Mindestdauer von 4 Wochen gemäß § 2 nicht unterschreitet,
- die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle über ein Praktikum, das dem Ziel des § 1 entspricht, eingereicht hat
- und die oder der Studierende die nach dieser Praktikumsordnung für das Praktikum erforderliche Prüfungsleistung bestanden hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2019 erteilt.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel